

VERORDNUNG ÜBER DEN SCHUTZ DES
"AUWALDRESTES AN DER TEGERNSEESTRASSE"
IN ROSENHEIM ALS LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

173 m

Vom 04. Oktober 1994 (ABl. S. 205)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und von Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erlässt die Stadt Rosenheim folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. September 1994 Nummer 820-8632-8, 9/93 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1)¹Der in der Stadt Rosenheim an der Tegernseestraße gelegene Auwaldrest wird als Landschaftsbestandteil geschützt. ²Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von einem Hektar. ³Er umfasst die Flurstücke 1364/8, 1364/10 (Teilfläche), 1390/8 (Teilfläche), 1400 (Teilfläche), 1405/7 (Teilfläche), 1405/8 (Teilfläche), Gemarkung Rosenheim.

(2)Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Auwaldrest an der Tegernseestraße".

(3)¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 eingetragen. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. ³Ausschlaggebend für die Grenzziehung ist die Innenseite der Abgrenzungslinie.

§ 2
Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. einen für Rosenheim typischen Auwaldrest in zentrumnaher Lage zu erhalten,
2. einen für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
3. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern,
4. zur Belebung des Landschaftsbildes beizutragen.

§ 3
Verbote

¹Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der Stadt Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

173 m AUWALDREST AN DER TEGERNSEESTRASSE

²Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
4. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
8. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
12. Feuer zu machen oder zu betreiben,
13. zu zelten, zu lagern oder dies zu gestatten,
14. Laubgehölz durch Nadelgehölze zu ersetzen oder den Bestand mit Nadelgehölzen zu ergänzen,
15. Baumschulkulturen anzulegen oder zu unterhalten,
16. Kahlschläge oder Rodungen durchzuführen,

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen als Einzelstammentnahme unter Sicherung des Bestandes in seiner zusammenhängenden Struktur; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 9, 14, 15 und 16,
2. die rechtmäßige Ausübung von Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im erforderlichen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung der Stadt Rosenheim als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 Satz 2 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.